



Sonderrundschreiben Corona-Virus Nr. 36

INHALTSVERZEICHNIS

1. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

2. Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg ab 1. März 2021

1. Veröffentlichung der überarbeiteten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Wesentliche Änderungen im Vergleich zur Fassung vom 20. August 2020

- Anpassung der Abtrennhöhe (1,50 m zwischen sitzenden Personen, 1,80 m zwischen sitzenden und stehenden Personen sowie 2 m zwischen stehenden Personen) – Punkt 4.2
- umfangreiche Änderungen zur Lüftung (bspw. können Ventilatoren genutzt werden, wenn eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde und dies zulässt) – Punkt 4.2.3 (9)
- in Bezug auf den Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten Verweis auf die arbeitsmedizinische Empfehlung "Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten" des Ausschuss für Arbeitsmedizin – Punkt 5.4
- auf Baustellen Wasserversorgung durch bspw. Kanister ebenfalls zulässig
- größere Gruppen bis max. 15 Personen zulässig, wenn entsprechende Technologien (in den Beispielen werden auch Arbeitsprozesse angeführt) dies notwendig machen – Anhang 4 (3)
- Streichung von Verknüpfungen zum Arbeitsschutzstandard

Hier finden Sie die Arbeitsschutzregel:

cloud.bfw-suedbaden.de/index.php/s/Q2DozHMDSaaC9zd

2. Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg ab 1. März 2021

Was hat sich geändert?

- Friseurbetriebe und Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind, dürfen wieder öffnen.
- Praktische Fahrausbildung und Fahrprüfung sind wieder möglich. Theorieunterricht ist weiterhin nur online erlaubt.
- Der Verkauf von Pflanzen und sonstigen gartenbaulichen Erzeugnissen, einschließlich des notwendigen Zubehörs, in Gärtnereien, Blumenläden, Baumschulen, Gartenmärkten und Gartencentern von Bau- und Raiffeisenmärkten ist wieder möglich.

Kurz und Bündig:

www.baden-

wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210301_Coronamassnahmen_Maerz_DE.PDF

Alle relevanten Infos:

www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/

Vereinigung Badischer Unternehmerverbände e.V., Munzinger Straße 10, 79111 Freiburg, Tel.: 0761 154315-00,
Fax: 0761 154315-30, E-Mail: info@vbu-fr.de

[Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.](#)